

Herr
Samuel Hufen

ÖPNV

31. Januar 2020

Anfrage nach Informationsfreiheitsrecht

Ihre Anfrage vom 23.12.2019

Sehr geehrter Herr Hufen,

wir nehmen Bezug auf Ihre elektronische Mitteilung vom 23.12.2019 über die Internetplattform FragDenStaat.de an die Gemeinde Gäufelden und den darin enthaltenen Antrag auf Informationszugang im Zusammenhang mit der Haltestelle Öschelbronn „Post“ der Buslinie 790. Konkret beantragen Sie die Übersendung der nachbenannten Dokumente:

- „Protokolle der Sitzungen in denen dies besprochen wurde.
- Korrespondenz mit Buslinienbetreibern
- Sonstige Dokumente die im Zusammenhang mit der Renovierung und anschließend nicht mehr anfahren der Linie 790 stehen.“

Ihr Antrag wurde von der Gemeinde Gäufelden am 07.01.2020 per Mail zuständigkeithalber an das Landratsamt Böblingen, Amt für ÖPNV, weitergeleitet.

Es handelt sich um einen Antrag nach § 2 Abs. 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG). Nachstehend möchten wir Ihnen einige Informationen zum bevorstehenden Verfahren geben.

1. Monatsfrist und Drittbeteiligung § 8 LIFG

Vorab teilen wir Ihnen mit, dass wir den beantragten Informationszugang innerhalb der von Ihnen genannten Monatsfrist nicht gewährleisten können. Denn im vorliegenden Fall ist voraussichtlich ein Drittbeteiligungsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 und 2 LIFG durchzuführen. Danach gilt: liegen Anhaltspunkte dafür vor,



dass eine geschützte Person ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann, ist diese beim Verfahren über den Informationszugang angemessen zu beteiligen, insbesondere anzuhören. Geschützt sind insbesondere personenbezogene Daten (§ 5 LIFG) sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 6 LIFG).

Der von Ihnen begehrte Informationszugang enthält in erheblichem Maße personenbezogene Daten Dritter (z.B. Namen, Adress- und Kontaktdaten). Gemäß § 5 LIFG ist der Informationszugang zu fremden personenbezogenen Daten nur dann zulässig, soweit und solange die Betroffenen zuvor eingewilligt haben oder das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse der Betroffenen am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt. Darüber hinaus ist auch nicht auszuschließen, dass Ihr Auskunftsbegehren betriebsbezogene Informationen betrifft, die dem Geschäftsgeheimnis der betroffenen Stellen unterliegen. Auch hierzu sind die Beteiligten vorab zu hören. Werden die erforderlichen Einwilligungen nicht erteilt, ergeht gegenüber den Beteiligten jeweils eine eigene rechtsmittelfähige Entscheidung. Gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 LIFG darf der Informationszugang grundsätzlich erst erfolgen, nachdem die Entscheidung allen betroffenen Personen gegenüber bestandskräftig ist.

2. Kosten § 10 LIFG

Darüber hinaus weisen wir Sie bereits jetzt auf die voraussichtlich entstehende Kostenpflichtigkeit des beantragten Informationszugangs gemäß § 10 Abs. 1 und 2 LIFG hin. Gemäß § 10 Abs. 1 LIFG können Gebühren und Auslagen nach dem für die informationspflichtige Stelle jeweils maßgebenden Gebührenrecht erhoben werden, wenn die in § 10 Abs. 2 Satz 1 LIFG geregelte Kostenschwelle von 200,00 EUR je Antrag überschritten wird. Dies ist hier voraussichtlich der Fall.

Nach Durchsicht der für Ihren Antrag relevanten Akten müsste eine beträchtliche Anzahl von betroffenen Personen im Rahmen der Drittbeteiligung nach Maßgabe der obigen Ausführungen angehört und gegebenenfalls beschieden werden. Zudem käme erheblicher Verwaltungsaufwand im Hinblick auf die nach jetziger Auffassung genauere Sichtung und voraussichtlich notwendige Schwärzung von Teilen der begehrten Informationen hinzu. Es handelt sich demnach nicht um eine einfache Auskunft mit geringfügigen Aufwand.

Im Hinblick auf den voraussichtlich hohen Verwaltungsaufwand und unter Berücksichtigung der festgelegten Kostensätze unserer Gebührensatzung vom 1.11.2019 weisen wir Sie gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 LIFG darauf hin, dass die Gebühren und Auslagen im Falle der weiteren Bearbeitung Ihres Antrages voraussichtlich **700 Euro** betragen werden.

Angesichts dessen bitten wir Sie um Mitteilung darüber, ob Sie Ihren Antrag weiterverfolgen wollen. Erhalten wir innerhalb eines Monats keine entsprechende Erklärung von Ihnen, gilt Ihr Antrag gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 LIFG als zurückgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

